

Flecker WinterTheater e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen " **Flecker WinterTheater**", kurz „**FWT**“.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen werden und danach den Namen „**Flecker WinterTheater e. V.**“ führen.

Der Verein hat seinen Sitz in 57258 Freudenberg.

Der Theaterverein Flecker WinterTheater e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Flecker WinterTheater e.V. ist, das in Freudenberg gepflegte Theaterspiel weiter zu pflegen und das kulturelle Leben in der Stadt zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aufführungen größerer Theaterstücke zu bestimmten Zeiten und

die Durchführung von anderweitigen kulturellen Veranstaltungen vornehmlich in den Sparten Musik, Theater, Tanz, Literatur, Kleinkunst sowie der kulturellen Bildung,

durch die Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder auf allen Gebieten, die der eigenen Aufführungspraxis dienlich sind und

die Kontaktpflege mit Einrichtungen und Theatergruppen im In- und Ausland mit dem Ziel der Völkerverständigung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedoch kann ein angemessener Ersatz für Aufwendungen gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche gesetzlich nicht gehindert ist, sich am Vereinsleben zu beteiligen.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder und Personen vom Vorstand ernannt werden, welche sich um das Theaterspiel oder sonst um den Verein Flecker WinterTheater e.V. besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

der Vorstand,
die Mitgliederversammlung,
der künstlerische Beirat,
die Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 5 (Mitgliedsbeitrag)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder, Schüler, Auszubildende und Studenten sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 (Vorstand)

Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Die künstlerische Leitung wird in der Regel vom Vorstand für die Dauer eines Projektes ernannt und kann in Ausnahmefällen durch den Vorstand auch abgesetzt werden. Der künstlerischen Leitung obliegt die Regie und Leitung eines eigenen künstlerischen Projekts. Die künstlerische Leitung besitzt das Vorschlagsrecht für die Auswahl von Stücken und entscheidet über die Besetzung der Rollen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Machen besondere Umstände das Abhalten einer Mitgliederversammlung unmöglich, so verlängert sich die Amtsdauer der Vorstandschaft automatisch bis zur Möglichkeit, eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Alle Ämter sind ehrenamtlich.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Frühjahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 17. Lebensjahr ist bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Der künstlerische Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 3 Personen, die nicht dem Vorstand angehören, in den künstlerischen Beirat. Der künstlerische Beirat erarbeitet das Programm, und schlägt es dem Vorstand vor. Beide Gremien entscheiden mit einfacher Mehrheit darüber.

1a) Der künstlerische Beirat trifft eine Vorauswahl über die in Vereinsregie zu inszenierenden Stücke. Vorstand und künstlerischer Beirat stimmen darüber mit einfacher Mehrheit ab.

1b) Der künstlerische Beirat schlägt dem Vorstand Gastspiele vor. Vorstand und künstlerischer Beirat stimmen darüber mit einfacher Mehrheit ab.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens einen Kassenprüfer für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder anderen Gremien angehören.

Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 10 (Vereinsvermögen)

Das Vereinsvermögen besteht aus der Bühneneinrichtung sowie dem Kassenbestand. Es handelt sich um Vereinseigentum, auf welches kein Mitglied Anspruch hat, auch bei einer Auflösung des Vereins nicht.

§ 11 (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Freudenberg zu, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Stadt Freudenberg zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde bei der am 16.03.2017 stattgefundenen Gründungsversammlung beschlossen.

Freudenberg, den

Versammlungsleiter

Schriftführer
